



## **Satzung des Fördervereins des Askanischen Gymnasiums e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:  
Förderverein des Askanischen Gymnasiums e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer **95 VR 12591 B** eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12103 Berlin (Tempelhof), Kaiserin-Augusta-Str. 19/20.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Verwendung seiner Mittel**

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Askanischen Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Um den Zweck des Vereins zu sichern und um dafür zu sorgen, dass die durch Beiträge und freiwillige Spenden aufgebracht Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung aller Aufgaben des Askanischen Gymnasiums verwendet werden, gibt sich der Verein folgende Richtlinien für die Bewilligung und Verwendung von Mitteln aus seinem Etat.
4. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für
  - a) Lehr- und Lernmittel sowie Geräte zur Förderung des Unterrichts, einschließlich Wartung und Pflege, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht genügend zur Verfügung stehen;
  - b) Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften;
  - c) Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von SchülerInnen in Notfällen;
  - d) Studien- und Wanderfahrten sowie sportliche und die Schulgemeinschaft fördernde Zwecke.
  - e) Ausstattung des IT-bereiches
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h) Gestaltung des Außengeländes
  - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs-, und Gruppenfahrten
  - j) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und besonderen Leistungen von SchülerInnen
  - k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, in der Regel nach Anhören der MV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG erhalten, die dann wiederum als Rückspende in voller Höhe dem Verein zufließt.

b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und an einer wirkungsvollen Förderung der schulischen Arbeit am Askanischen Gymnasium interessiert ist. Es ist insbesondere an die Eltern der SchülerInnen, an die SchülerInnen selbst, an ehemalige SchülerInnen und an LehrerInnen gedacht.
2. Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden, die die Ausbildung der SchülerInnen wirksam fördern wollen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, im Einspruchsfalle durch die Mitgliederversammlung.
5. Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet wurde.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand sowie 2 KassenprüferInnen. Sie beschließt über Satzungsänderungen, über Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder ein Viertel (25%) der Mitglieder einberufen werden. Dies muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist eine elektronische Einberufung nicht möglich, erfolgt sie in schriftlicher Form.
5. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
  - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
7. Die Verschuldenshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz.

## **§ 7 Eigentumsvermerk**

Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise der Schule und damit auch ihrer Sorgspflicht einschließlich Reparatur- und Unterhaltskosten.

## **§ 8 Abrechnung und Prüfung**

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Abrechnung und Vermögen werden durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Askanische Gymnasium in Berlin-Tempelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 vorgelegt und so beschlossen worden.

Berlin, den 22.06.2023